ANLEIHEBEDINGUNGEN

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Währung, Stückelung, Form

- (1) Währuna: Stückeluna. Diese Serie nachrangigen Schuldverschreibungen von "Schuldverschreibungen") der DekaBank Deutsche Girozentrale (die "Emittentin") wird in Euro (die 125.000.000 (in Währung") im Gesamtnennbetrag von Euro einhundertfünfundzwanzig Millionen Euro) in einer Stückelung von Euro 200.000 (der "Ursprüngliche Nennbetrag") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Globalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunden (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) Clearing System. Jede die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "Clearing System" bedeutet Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("CBF") und jeder Funktionsnachfolger.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, der oder das nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Regelwerke des Clearing Systems übertragen werden kann.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung oder der Liquidation der Emittentin oder der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder eines anderen der Abwicklung und/oder Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden öffentlichen oder privaten Verfahrens (jeder Fall jeweils ein "Insolvenz- oder Liquidationsverfahren") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

Bereits vor Einleitung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens darf die Emittentin eine Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen nur nach Maßgabe von § 3 (9) (b) (*Zwingender Ausschluss der Zinszahlung*) leisten, die Schuldverschreibungen nur nach Maßgabe von § 5 (2)-(5) zurückzahlen und Schuldverschreibungen nur nach Maßgabe von § 9 (2) zurückerwerben.

Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen aus ihrem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

Diese Nachrangregelung begründet ein Zahlungsverbot dahingehend, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Nachrangregelung geleistet und von den Gläubigern verlangt werden dürfen; dies schließt Zahlungen im Zusammenhang mit einem Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ein.

Kein Gläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen ihn aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Werden die Schuldverschreibungen unter anderen als den in diesem § 2, § 5 (2)-(5) oder § 9 (2) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die Zuständige Behörde der Rückzahlung oder dem Rückkauf zuvor zugestimmt hat.

"Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet (i) alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, (ii) alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("InsO") bezeichneten Verbindlichkeiten der Emittentin, (iv) alle nachrangigen fälligen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese mit gesetzlich nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO zumindest gleichrangig sind, sowie (v) alle nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

"SSM-VO" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der SSM-VO geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf die SSM-VO in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 40 CRR und/oder Artikel 9 Absatz 1 SSM-VO, die im betreffenden Fall zur Beaufsichtigung der Emittentin (ggf. auf konsolidierter Basis) befugt ist.

§ 3 Zinsen

- (1) Zinszahlungstage.
- (a) Vorbehaltlich § 3 (3) und des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (9) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren jeweils ausstehenden Nennbetrag ab dem 28. September 2021 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst.
- (b) "Zinszahlungstag" bedeutet jeder 20. März. Erster Zinszahlungstag ist der 20. März 2022 (kurze erste Zinsperiode).
- (2) Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,
- (a) für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Optionalen Rückzahlungstag (wie in § 5 (2) definiert) (ausschließlich) ein fester Zinssatz in Höhe von 3,20 % *per annum*, und
- (b) für den Zeitraum ab dem Ersten Optionalen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag, an dem die Emittentin die Schuldverschreibungen vollständig zurückzahlt, der maßgebliche Referenzsatz (wie nachstehend definiert) zuzüglich der ursprünglichen Kreditmarge in Höhe von 3,2845 % *per annum*.
 - "5-Jahres-Swap Angebotssätze" bezeichnet das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für die jährliche Festzinsseite (berechnet auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und zwölf Monaten mit je 30 Tagen) einer Euro-Zinsswap-Transaktion fest gegen variabel (i) mit einer Laufzeit von 5 Jahren, die an dem betreffenden Zinsanpassungstag beginnt, (ii) in einem Betrag, der für eine einzelne Transaktion in dem betreffenden Markt zum jeweiligen Zeitpunkt, die mit einem anerkannten Händler guter Bonität im Swap-Markt abgeschlossen wird, repräsentativ ist, und (iii) mit einer variablen Zinsseite, die auf dem 6-Monats-EURIBOR (berechnet auf der Grundlage der Anzahl der in einem Jahr mit 360 Tagen tatsächlich abgelaufenen Anzahl von Tagen) basiert.

"Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

"Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist und das Clearing System Zahlungen in Euro abwickelt.

"Referenzbanken" bezeichnet fünf im Interbankenmarkt führende Swap-Händler.

"Referenzsatz" bezeichnet den auf jährlicher Basis ausgedrückten Swapsatz für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren ("5-Jahres-Swapsatz"), der um 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am maßgeblichen Zinsfestlegungstag auf der Reuters-Bildschirmseite "ICESWAP2" (bzw. einer Nachfolgeseite) (die "Bildschirmseite") unter der Überschrift "EURIBOR BASIS" und der Unterüberschrift "11:00 AM Frankfurt time" (wie diese Überschriften bzw. Unterüberschriften jeweils erscheinen) angezeigt wird.

Für den Fall, dass der Referenzsatz am maßgeblichen Zinsfestlegungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ohne dass hierbei ein Ereignis gemäß § 3(7)(a) bzw. ein Zinssatz-Ersetzungsereignis (wie in § 3(7)(d) definiert) eingetreten ist, bezeichnet der Referenzsatz den auf jährlicher Basis ausgedrückten Prozentsatz, der auf der Grundlage der 5-Jahres-Swap Angebotssätze ermittelt wird, die der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinsfestlegungstag von den Referenzbanken zur Verfügung gestellt werden. Falls mindestens drei Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Satz für den betreffenden Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze, wobei der höchste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Angebotssätzen einer dieser höchsten Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Angebotssätzen einer dieser niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben. Geben weniger als drei Referenzbanken einen Angebotssatz an, so wird die Berechnungsstelle mit den Gläubigern bezüglich des Referenzbankensatzes in Verhandlungen eintreten .

Im Falle eines Zinssatz-Ersetzungsereignis ist der Referenzsatz gemäß § 3(7) zu bestimmen.

"Zinsanpassungstag" bezeichnet den Ersten Optionalen Rückzahlungstag und jeden fünften Jahrestag des jeweils unmittelbar vorhergehenden Zinsanpassungstages.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz, der für den Zeitraum von einem Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstag (ausschließlich) festzustellen ist, den zweiten Bankgeschäftstag vor dem Zinsanpassungstag, an dem dieser Zeitraum beginnt.

"Zinsperiode" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (c) Zur Klarstellung: Die Höhe der Zinszahlung wird nicht aufgrund der Bonität der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens angepasst.
- (3) Zinsbetrag; Auswirkung einer Herabschreibung auf den Zinsbetrag. Der "Zinsbetrag" wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) (vorbehaltlich § 3 (9) und § 5 (7)-(8)) auf den jeweils ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. Unverzüglich nach Bestimmung des Referenzsatzes wird die Berechnungsstelle den anwendbaren Zinssatz bestimmen und den (vorbehaltlich § 3 (9) und § 5 (7)) auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den dann ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen für die entsprechenden Zinsperioden berechnen. Im Falle einer Herabschreibung nach § 5 (7) werden die Schuldverschreibungen für die gesamte betreffende Zinsperiode, in welcher eine Herabschreibung erfolgt, sowie (vorbehaltlich einer Hochschreibung gemäß § 5 (8)) für alle weiteren Zinsperioden nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Nennbetrag

verzinst. Eine etwaige Hochschreibung wird erstmals für die Zinsperiode berücksichtigt, die an dem Zinszahlungstag beginnt, zu welchem gemäß § 5 (8) die Hochschreibung erfolgt.

- (4) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag (unter dem Vorbehalt der Anwendung von § 3 (9) und § 5 (7)) für die Zinsperioden von dem betreffenden Zinsanpassungstag bis zum nächsten Zinsanpassungstag der (i) Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 10 sowie jedem weiteren Adressaten, der gemäß Artikel 54 der CRR (in ihrer jeweils gültigen Fassung) entsprechend zu informieren ist, unverzüglich mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass im Falle der Vornahme einer Herabschreibung gemäß § 5 (7) oder einer Hochschreibung gemäß § 5 (8) der geänderte Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode, in der diese Herab- bzw. Hochschreibung erstmalig anwendbar ist, unverzüglich der (i) Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 10 sowie jedem weiteren Adressaten, der gemäß Artikel 54 der CRR (in ihrer jeweils gültigen Fassung) entsprechend zu informieren ist, mitgeteilt wird.
- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (6) Ende des Zinslaufs. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der jeweils ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 i.V.m. § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Zinssatz-Ersetzungsereignis.
- (a) Im Falle, dass die Emittentin feststellt, dass an oder vor dem Zinsfestlegungstag, der einem Zinsanpassungstag unmittelbar vorausgeht, ein Zinssatz-Ersetzungsereignis in Bezug auf den 5-Jahres Swapsatz eingetreten ist, hat die Maßgebliche Festlegende Stelle, falls sie gegenüber der Emittentin den Eintritt dieses Zinssatz-Ersetzungsgrunds bestätigt,
 - (i) einen Ersatzzinssatz für den 5-Jahres Swapsatz und
 - (ii) eine Ersatzzinssatz-Anpassung

festzulegen und ihre Festlegungen der Emittentin und der Berechnungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und hat den Stichtag zu benennen. Der Ersatzzinssatz und ggf. die Ersatzzinssatz-Anpassungen, die jeweils in der Mitteilung benannt werden, sind für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend. Diese Anleihebedingungen gelten ab dem Stichtag als durch den Ersatzzinssatz und ggf. die Ersatzzinssatz-Anpassungen geändert.

(b) Der (etwaige) in dieser Weise festgelegte Ersatzzinssatz ersetzt, unter Anwendung der Anpassungsspanne gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, den maßgeblichen 5-Jahres Swapsatz, und diese Anleihebedingungen gelten des Weiteren für die Zwecke der Festlegung des Zinssatzes jeweils für die Zinsperiode in Bezug auf den Zinsfestlegungstag, der auf den Ersatzzinssatz-Festlegungstag fällt oder, falls auf diesen Tag kein Zinsfestlegungstag fällt, der unmittelbar auf den Tag des Ersatzzinssatz-Festlegungstags folgt, sowie jede nachfolgende Zinsperiode als durch die in dieser Weise festgelegten Ersatzzinssatz-Anpassungen abgeändert (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintritts eines Zinssatz-Ersetzungsgrunds in Bezug auf den Ersatzzinssatz). Die Emittentin wird das Clearing System auffordern, der Globalurkunde die vorgelegten Dokumente in geeigneter Weise beizufügen, um die Änderung der Anleihebedingungen zu berücksichtigen.

- (c) Im Falle, dass ein Ersatzzinssatz, eine etwaige erforderliche Anpassungsspanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Ersatzzinssatz-Anpassungen bezogen auf den 5-Jahres Swapsatz nicht in Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, ist der Referenzsatz für den Maßgeblichen Zinsfeststellungstag die Letzte Verfügbare Rate.Unbeschadet der vorstehenden Regelungen wird kein Ersatzzinssatz und keine Ersatzzinssatz-Anpassungen angewendet, wenn und soweit die Emittentin feststellt, dass diese Anwendung absehbar die Anerkennung der Schuldverschreibungen als AT1 Instrumente unter den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften (wie nachstehend definiert) beeinträchtigen könnte. In diesem Fall
 - (i) ist der Ersatzzinssatz der für die nächste und jede folgende Zinsperiode anwendbar ist, die Letzte Verfügbare Rate; und
 - (ii) es werden keine Ersatzzinssatz-Anpassungen vorgenommen.
- (d) In diesem § 3 (7) gelten die folgenden Definitionen:

"Anpassungsspanne" bezeichnet eine Spanne (die positiv oder negativ sein kann) oder die Formel oder Methodik zur Berechnung einer Spanne, die nach Festlegung der Maßgeblichen Festlegenden Stelle in Bezug auf den maßgeblichen Ersatzzinssatz anzuwenden ist, um eine Übertragung von wirtschaftlichem Wert zwischen der Emittentin und den Gläubigern der Schuldverschreibungen soweit als mit vertretbarem Aufwand möglich zu verringern oder zu beseitigen, die eine Ersetzung des 5-Jahres Swapsatz durch den Ersatzzinssatz ansonsten auslösen würde.

"Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften" bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen, die Solvabilität, andere Aufsichtsanforderungen und/oder Abwicklung der Emittentin und/oder der jeweiligen Institutsgruppe, zu der die Emittentin gehört, beziehenden Vorschriften des Bankaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde und/oder der Europäischen Zentralbank, der Verwaltungspraxis einer zuständigen Behörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

"Ersatzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf den 5-Jahres Swapsatz einen Ersatz-, Alternativ- oder Nachfolgezinssatz (welcher auch, ohne Beschränkung hierauf, der 5-Jahres Swapsatz nach einer wesentlichen Änderung ihrer Berechnungsmethodik sein kann), der mit Blick auf seine Funktion in den internationalen Kapitalmärkten einen geeigneten Ersatz für den 5-Jahres Swapsatz darstellt. Bei der Festlegung eines Ersatzzinssatzes hat die Maßgebliche Festlegende Stelle alle Maßgeblichen Leitlinien zu beachten.

"Ersatzzinssatz-Anpassungen" bezeichnet (i) solche Anpassungen der Anleihebedingungen, die die Maßgebliche Festlegende Stelle nach ihrem billigen Ermessen festlegt, um der Anwendung des jeweiligen Ersatzzinssatzes Rechnung zu tragen (wobei diese, ohne Beschränkung hierauf, Anpassungen der geltenden Geschäftstageskonvention, der Definition von Geschäftstag, des Zinsfestlegungstages (der auf eine Zeit vor, während oder nach der Zinsperiode oder Reset Periode verschoben werden kann), des Zinstagequotienten, jeder Methodik oder Definition zum Erhalt oder zur Berechnung des Ersatzzinssatzes umfassen können) und (ii) jede Anpassungsspanne, die auf den betreffenden Ersatzzinssatz Anwendung findet. Bei der Festlegung eines Ersatzzinssatzes hat die Maßgebliche Festlegende Stelle alle Maßgeblichen Leitlinien zu beachten.

"Ersatzzinssatz-Festlegungstag" bezeichnet den ersten Tag, zu dem sowohl der jeweilige Ersatzzinssatz als auch etwaige maßgebliche Ersatzzinssatz-Anpassungen von der Maßgeblichen Festlegenden Stelle festgelegt sind.

"Letzte Verfügbare Rate" ist der auf jährlicher Basis ausgedrückte Swapsatz für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren, der auf der zuletzt auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

"Maßgebliche Festlegende Stelle" bezeichnet in Bezug auf die (etwaige) Bestätigung des Eintritts eines Zinssatz-Ersetzungsgrundes und die Festlegung eines Ersatzzinssatzes sowie maßgeblicher

Ersatzzinssatz-Anpassungen einen Unabhängigen Berater, den die Emittentin nach der Feststellung eines Zinssatz-Ersetzungsgrundes mit diesen Feststellungen bzw. Festlegungen jeweils beauftragt. Sollte kein Unabhängiger Berater gefunden werden können, werden die Emittentin und die Gläubiger einvernehmlich diese Funktion ausüben.

"Maßgebliche Leitlinien" bezeichnet (i) alle gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, die auf die Schuldverschreibungen oder die Emittentin Anwendung finden (hierbei sind gesetzliche Ersetzungsregelungen bindend), oder, falls keine solchen bestehen, (ii) alle anwendbaren Erfordernisse, Empfehlungen oder Leitlinien einer Maßgeblichen Nominierungsstelle oder, falls keine solchen bestehen, (iii) alle maßgeblichen Empfehlungen oder Leitlinien von Branchenverbänden (einschließlich der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) oder, falls keine solchen bestehen, (iv) alle einschlägigen Marktpraktiken.

"Maßgebliche Nominierungsstelle" bezeichnet in Bezug auf den 5-Jahres Swapsatz:

- (i) die Zentralbank für die Maßgebliche Zinssatzwährung oder eine Zentralbank oder sonstige Aufsichtsbehörde, deren Aufsicht entweder der 5-Jahres Swapsatz bzw. eine zur Kalkulation des 5-Jahres Swapsatzes notwendigen Teilkomponente oder der Administrator des 5-Jahres Swapsatzes unterstellt ist;
- (ii) eine Arbeitsgruppe oder einen Ausschuss, die bzw. der von (A) der Zentralbank für die Maßgebliche Zinssatzwährung, (B) einer Zentralbank oder sonstigen Aufsichtsbehörde, deren Aufsicht entweder der 5-Jahres Swapsatz oder der Administrator des 5-Jahres Swapsatzes untersteht, (C) einer Gruppe der vorgenannten Zentralbanken oder sonstiger Aufsichtsbehörden oder (D) dem Rat für Finanzstabilität (Financial Stability Board) oder einem Teil davon offiziell unterstützt oder gesponsert wird oder die bzw. der durch eine dieser Stellen oder Gruppen einberufen wird oder bei der bzw. dem eine solche den Vorsitz oder gemeinsamen Vorsitz führt.
- "Maßgebliche Zinssatzwährung" bezeichnet die Währung, auf die sich der 5-Jahres Swapsatz bezieht.
- "Stichtag" bezeichnet den Zinsfestlegungstag, der auf das Zinssatz-Ersetzungsereignis fällt oder diesem nachfolgt.
- "Unabhängiger Berater" bezeichnet ein unabhängiges, international anerkanntes Finanzinstitut oder einen anderweitig anerkannten unabhängigen Berater mit angemessener Qualifikation.
- "Zinssatz-Ersetzungsereignis" bezeichnet das Eintreten eines Zinssatz-Ersetzungsgrundes.
- "Zinssatz-Ersetzungsgrund" bezeichnet im Hinblick auf den 5-Jahres Swapsatz oder eine diesem zur Kalkulation zugrundeliegende Teilkomponente einen der folgenden Umstände:
- (i) der Administrator gibt öffentlich bekannt oder veröffentlicht Informationen dahingehend, dass er die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen wird, sofern ein etwaiger solcher Zeitraum bereits verstrichen ist und weiter vorausgesetzt, dass es im Zeitpunkt der Einstellung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung fortsetzt;
- (ii) der Administrator gibt öffentlich bekannt oder veröffentlicht Informationen dahingehend, dass eine wesentliche Änderung in der Berechnungsmethodik eingetreten ist oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums eintreten wird, sofern ein etwaiger solcher Zeitraum bereits verstrichen ist;
- (iii) die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde, die Zentralbank der Maßgeblichen Zinssatzwährung, ein für den Administrator zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine Stelle mit ähnlicher Zuständigkeit im Falle der Insolvenz oder Abwicklung des Administrators gibt öffentlich bekannt oder veröffentlicht Informationen dahingehend, dass der Administrator die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit

einstellen wird, sofern ein etwaiger solcher Zeitraum bereits verstrichen ist und weiter vorausgesetzt, dass es im Zeitpunkt der Einstellung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung fortsetzt;

- (iv) es erfolgt eine Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger der Schuldverschreibungen gemäß § 11, dass die Verwendung des für die Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Erfordernisse (einschließlich der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) in der jeweils geltenden Fassung) nicht länger zulässig ist;
- (v) die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde hat öffentlich erklärt, dass der Benchmarksatz zur Messung des zugrundeliegenden Marktes oder der wirtschaftlichen Realität nicht mehr geeignet ist und dies auch nicht wiederhergestellt werden kann.
- (8) Zinstagequotient.

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum ab dem ersten Tag dieses Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraums (ausschließlich) (der "Zinsberechnungszeitraum"),

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode, in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, die Summe aus:
 - (A) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden würden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage, in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

"Feststellungstermin" bezeichnet jeden 20. März.

"Feststellungsperiode" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

- (9) Ausschluss der Zinszahlung.
- (a) Ausschluss der Zinszahlung im Ermessen der Emittentin. Die Emittentin hat jederzeit das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen. Sie teilt den Gläubigern unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 10 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht. Ein Unterlassen der Benachrichtigung der Gläubiger berührt nicht die Wirksamkeit des Ausfalls der Zinszahlungen und stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar. Eine bis zum betreffenden Zinszahlungstag nicht erfolgte Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (b) Zwingender Ausschluss der Zinszahlung. Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen und entfällt:

- (i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den für den selben Tag geplanten und den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin (bis einschließlich dem Tag, an dem diese Zinszahlung vorgesehen ist) bereits erfolgten
 - (1) weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (10) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (10) definiert) und
 - (2) Hochschreibungen nach § 5 (8) oder auf andere AT1 Instrumente

die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (10) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder

(ii) wenn und soweit die Zuständige Behörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot oder irgendeine andere Beschränkung von Ausschüttungen unter den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften besteht (einschließlich der Berechnung und der Einhaltung des MDA (wie in § 3 (10) definiert)).

Die Emittentin wird den Ausschluss einer Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode nach diesem § 3 (9) (b) spätestens fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Zinszahlungstag, gemäß § 10 mitteilen. Ein Unterlassen der Benachrichtigung der Gläubiger berührt nicht die Wirksamkeit des Ausfalls der Zinszahlungen und stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar. Eine bis zum betreffenden Zinszahlungstag nicht erfolgte Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen.

- (c) Folgen ausgefallener Zinszahlungen. Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie in § 7 definiert) ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt. Der Ausfall einer Zinszahlung berechtigt die Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibungen und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.
- (10) Bestimmte Definitionen.

"AT1 Instrument" bezeichnet jedes (unmittelbar oder mittelbar begebene) Kapitalinstrument der Emittentin, das als Instrument des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 52 CRR qualifiziert (einschließlich eines jeden Kapitalinstruments oder anderen Instruments, das nach den Übergangsbestimmungen der CRR als Instrument des zusätzlichen Kernkapitals qualifiziert).

"Ausschüttung" bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

"Ausschüttungsfähige Posten" bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung die ausschüttungsfähigen Posten wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 128 CRR definiert; zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen bezeichnet dieser Begriff den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen, vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten, jedoch abzüglich vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Deutschlands oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die gemäß anwendbarar Rechtsvorschriften Deutschlands oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, jeweils in Bezug auf die spezifische Eigenmittelkategorie der Schuldverschreibungen als AT1 Instrumente, auf die sich die anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Deutschlands oder die Satzung der Emittentin beziehen, wobei die ausschüttungsfähigen Posten und die betreffenden Gewinne, Verluste und Rücklagen

ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

"CRD" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, insbesondere durch die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen; soweit Bestimmungen der CRD geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen der CRD in diesen Anleihebedingungen auf die jeweils geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012; soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen der CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"Kernkapitalinstrumente" bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder zu den AT1 Instrumenten zählen.

"KWG" bezeichnet das Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG), in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt; soweit Bestimmungen des KWG geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen des KWG in diesen Anleihebedingungen auf die jeweils geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"MDA" bezeichnet den (in gegenwärtiger Umsetzung von Artikel 141 (2) CRD in deutsches Recht) nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 e) KWG i.Vm. § 37 SolvV ermittelten maximal ausschüttungsfähigen Betrag für die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG.

"SolvV" bezeichnet die Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung – SolvV), in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt; soweit Bestimmungen der SolvV geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen der SolvV in diesen Anleihebedingungen auf die jeweils geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

§ 4 Zahlungen

- (1) Allgemeines.
- (a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (b) Zahlungen von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.
- (3) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital (Rückzahlungstag) und/oder Zinsen (Zinsanpassungstag) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann haben die Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- (5) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) einschließen.

§ 5 Rückzahlung; Herabschreibungen; Hochschreibungen

- (1) Keine Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Behörde und gemäß § 5 (4) zu jedem Optionalen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (5) definiert) zuzüglich (vorbehaltlich eines Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (9)) bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Zur Klarstellung: die Nichterteilung der Zustimmung durch die Zuständige Behörde zu einer Rückzahlung nach § 5 (2) berechtigt die Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibungen und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

"Erster Optionaler Rückzahlungstag" bezeichnet den 20. März 2029.

"Optionaler Rückzahlungstag" bezeichnet den Ersten Optionalen Rückzahlungstag und jeden Jahrestag des unmittelbar vorangegangenen Optionalen Rückzahlungstags.

- (3) Rückzahlung nach Eintritt eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses oder eines Steuerereignisses.
- (a) Bei Eintritt eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses oder eines Steuerereignisses ist die Emittentin jederzeit berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Behörde und gemäß § 5 (4) mit Wirkung zu dem in der Mitteilung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (5) definiert) zuzüglich (vorbehaltlich eines Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (9)) bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Zur Klarstellung: Die Nichterteilung der Zustimmung durch die Zuständige Behörde zu einer Rückzahlung nach § 5 (3) berechtigt die Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibungen und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

(b) Aufsichtsrechtliches Ereignis. Ein "Aufsichtsrechtliches Ereignis" tritt ein, falls die Emittentin infolge einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung die Schuldverschreibungen wahrscheinlich nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital anrechnen darf (unter

Einschluss solcher Umstände, in denen die Änderung wahrscheinlich zu einer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde), vorausgesetzt, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen die Bedingungen in Artikel 78 (4) (a) CRR erfüllt sind, nach denen die Zuständige Behörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Begebungstag nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung: Eine verminderte Anrechenbarkeit infolge einer Herabschreibung nach § 5 (7) begründet kein Aufsichtsrechtliches Ereignis.

- (c) Steuerereignis. Ein "Steuerereignis" tritt ein, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen oder die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert)) und, bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen, die Bedingungen in Artikel 78 (4) (b) CRR erfüllt sind, nach denen die Zuständige Behörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und am Begebungstag nicht vorherzusehen war.
- (4) Kündigungserklärung; keine Kündigung oder Rückzahlung im Falle eines Auslöseereignisses.
- (a) Eine Kündigung hat gemäß § 10 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen zu erfolgen. Sie ist vorbehaltlich § 5 (4) (b) und (c) unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Tag, den Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (5) definiert) und im Falle einer Kündigung nach § 5 (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (b) Wenn ein Auslöseereignis (wie in § 5 (7) (a) definiert) eintritt, kann die Emittentin ihre Kündigungsrechte nach § 5 (2) und (3) nicht ausüben, solange dieses Auslöseereignis fortdauert und die betreffende Herabschreibung noch nicht erfolgt ist. Wenn ein Auslöseereignis nach der Erklärung einer Kündigung, jedoch vor dem betreffenden Rückzahlungstag eintritt, wird die Kündigung automatisch als zurückgenommen sowie nichtig behandelt und die betreffende Rückzahlung darf nicht erfolgen (wie in § 5 (4) (c) geregelt); in einem solchen Fall gelten die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen unverändert fort.
- (c) Die Emittentin darf die Schuldverschreibungen in jedem Fall nur zurückzahlen, wenn (i) kein Auslöseereignis eingetreten ist und noch fortdauert, (ii) die Emittentin am Rückzahlungstag weder überschuldet im Sinne von § 19 InsO noch zahlungsunfähig im Sinne von § 17 InsO ist, und (iii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages nicht zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt; § 41 InsO bleibt unberührt.
- (5) Rückzahlung nach Wahl der Emittentin nur nach erfolgter Hochschreibung; Rückzahlungsbetrag. Die Emittentin kann ihre Kündigungsrechte nach § 5 (2) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 5 (7) wieder vollständig aufgeholt worden sind. Der "Rückzahlungsbetrag" einer Schuldverschreibung entspricht in diesem Fall ihrem Ursprünglichen Nennbetrag bei Begebung, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet.

Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte im alleinigen Ermessen der Emittentin.

- In den Fällen einer Rückzahlung nach § 5 (3) entspricht der "Rückzahlungsbetrag" einer Schuldverschreibung ihrem ausstehenden Nennbetrag (zur Klarstellung: d.h. unter Berücksichtigung vorgenommener Herabschreibungen, soweit nicht durch Hochschreibungen kompensiert), soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet.
- (6) Kein Kündigungsrecht der Gläubiger. Die Gläubiger sind zur Kündigung der Schuldverschreibungen nicht berechtigt.

- (7) Herabschreibung.
- (a) Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses ist der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung gemäß § 5 (7) (b)-(c) zu reduzieren.

Ein "Auslöseereignis" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin auf Einzelinstitutsbasis und/oder konsolidierter Basis (die "Harte Kernkapitalquote") unter 5,125% (die "Mindest-CET1-Quote") fällt. Das Auslöseereignis kann jederzeit und mehrfach eintreten und die hierfür relevante Harte Kernkapitalquote wird nicht nur in Bezug auf bestimmte Stichtage ermittelt.

Ob ein Auslöseereignis zu irgendeinem Zeitpunkt eingetreten ist, wird von der Emittentin, der Zuständigen Behörde oder einem für diesen Zweck von der Zuständigen Behörde Beauftragten festgestellt; eine solche Bestimmung ist bindend für die Gläubiger.

Zur Klarstellung: Der Eintritt eines Auslöseereignisses berechtigt die Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibungen und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

(b) Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen AT1 Instrumenten, die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen.

Diese *pro rata*-Herabschreibung gilt auch dann, wenn im Falle eines Auslöseereignisses andere AT1 Instrumente herabzuschreiben oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandeln sind, die nach ihren jeweiligen Bedingungen als Auslöseereignis das Unterschreiten einer Harten Kernkapitalquote vorsehen, die über der Mindest-CET1-Quote liegt. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Die Vornahme von Herabschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgt unabhängig von einer Herabschreibung bei anderen Instrumenten und hängt keinesfalls von der Durchführung einer solchen Herabschreibung bei anderen Instrumenten ab. Zur Klarstellung: Soweit die Herabschreibung oder die Wandlung in Instrumente des harten Kernkapitals unter einem oder mehreren der anderen AT1 Instrumente der Emittentin aus irgendeinem Grund nicht wirksam ist oder nicht durchgeführt wird, wird diese unwirksame oder nicht durchgeführte Herabschreibung oder Wandlung bei der Bestimmung des Betrags der Herabschreibung der Schuldverschreibungen nach diesem § 5 (7) (b) nicht berücksichtigt.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

- (c) Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:
 - (1) unverzüglich die Zuständige Behörde sowie gemäß § 10 die Gläubiger der Schuldverschreibungen von dem Eintritt dieses Auslöseereignisses sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
 - (2) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die Zuständige Behörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (i) der Zuständigen Behörde, (ii) den Gläubigern der Schuldverschreibungen gemäß § 10 sowie (iii) der Berechnungsstelle und der Zahlstelle mitteilen. Diese Mitteilung hat den Eintritt des Auslöseereignisses zusammenfassend darzustellen und den Betrag der Herabschreibung je Schuldverschreibung zu bezeichnen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach § 5 (7) (c) (2) (i) und (ii), jedoch spätestens ein Monat (soweit die Zuständige Behörde diese Frist nicht verkürzt) nach Eintritt des

betreffenden Auslöseereignisses vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag jeder noch ausstehenden Schuldverschreibung zu diesem Zeitpunkt um den mitgeteilten Herabschreibungsbetrag reduziert. Ein Unterlassen der Mitteilungen berührt nicht die Wirksamkeit einer Herabschreibung und diese gilt jedenfalls spätestens ein Monat (soweit die Zuständige Behörde diese Frist nicht verkürzt) nach Eintritt des betreffenden Auslöseereignisses in der Höhe des von der Emittentin festgestellten Betrags als vorgenommen. Eine nicht erfolgte Mitteilung ist unverzüglich nachzuholen.

- (8) Hochschreibung.
- (a) Nach der Vornahme einer Herabschreibung kann der Nennbetrag jeder noch ausstehenden Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahr der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des Ursprünglichen Nennbetrags nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 5 (8) wieder hochgeschrieben werden, soweit eine Hochschreibung aus dem im Rahmen einer pro forma-Rechnung (ggf. auf Grundlage des aufgestellten Jahresabschlusses) zu ermittelnden Jahresüberschusses der Emittentin des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres möglich wäre. Die Hochschreibung erfolgt mit Wirkung ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der unmittelbar auf das Geschäftsjahr der Emittentin folgt, für das der zuvor genannte Jahresüberschuss ermittelt wurde.

Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt sind.

- (i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignis (d.h. auch im Falle einer abweichenden harten Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter AT1 Instrumente (einschließlich der Schuldverschreibungen die "Herabgeschriebenen AT1 Instrumente") verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung pro rata nach Maßgabe der Ursprünglichen Nennbeträge der Herabgeschriebenen AT1 Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer Herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach folgender Formel:

$$H = \frac{J \cdot S}{T1}$$

H bezeichnet den für die Hochschreibung der Herabgeschriebenen AT1 Instrumente und Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

- **J** bezeichnet den ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;
- **S** bezeichnet die Summe der Ursprünglichen Nennbeträge der Herabgeschriebenen AT1 Instrumente (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses);

T1 bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Emittentin unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Der Höchstbetrag **H** ist von der Emittentin nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen für die Emittentin geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte

Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte.

- (iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den MDA oder einen anderen nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für diesen Zweck zu beachtenden Höchstbetrag nicht überschreiten.
- (iv) Hochschreibungen der Schuldverschreibungen gehen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.
- (v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslöseereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.
- (b) Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 5 (8) entscheidet, wird sie unverzüglich gemäß § 10 die Gläubiger der Schuldverschreibungen, die Berechnungsstelle und die Zahlstelle von der Vornahme der Hochschreibung (einschließlich des Hochschreibungsbetrags als Prozentsatz des Ursprünglichen Nennbetrags der Schuldverschreibungen und des Zinszahlungstags, zu dem die Hochschreibung erfolgen soll) unterrichten. Die Hochschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an die Gläubiger gemäß § 10 vorgenommen und der Nennbetrag jeder noch ausstehenden Schuldverschreibung zu dem betreffenden Zinszahlungstag um den mitgeteilten Hochschreibungsbetrag erhöht.

§ 6 Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren jeweilige anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle:

DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Deutschland

Telefax: (+49) 69 71 47 - 7630 Email: issuance@deka.de

Berechnungsstelle:

DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Deutschland

Telefax: (+49) 69 71 47 - 7630 Email: issuance@deka.de

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere

Berechnungsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in dem Staat, in dem die Emittentin steuerlich ansässig ist oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer seiner zur Erhebung von Steuern berechtigten Behörden oder sonstigen Stellen auferlegt, eingezogen, einbehalten, festgesetzt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Ist der Einbehalt oder Abzug hinsichtlich einer Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als depotführende Stelle oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu dem Staat, in dem die Emittentin steuerlich ansässig ist, zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in diesem Staat stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 10 wirksam wird; oder
- (e) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (f) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.

§ 8 Änderung der Anleihebedingungen

(1) Änderung der Anleihebedingungen. Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als zusätzliches Kernkapital und (soweit aufsichtsrechtlich erforderlich) der Zustimmung der Zuständigen Behörde entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG") durch einen Beschluss mit der in § 8 (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Emittentin wird die Zuständige Behörde vor Durchführung der Abstimmung von den zur Abstimmung vorzulegenden Änderungen der Anleihebedingungen unterrichten. Zur Klarstellung: Die Anleihebedingungen können nicht ohne Zustimmung der Emittentin geändert werden.

Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

- (2) Mehrheitserfordernisse. Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) Abstimmung ohne Versammlung. Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) Leitung der Abstimmung. Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) Stimmrecht. An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten werden.
- (6) Gemeinsamer Vertreter.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

(7) Konsens. Vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als zusätzliches Kernkapital und (soweit aufsichtsrechtlich erforderlich) der Zustimmung der Zuständigen Behörde bleibt das Recht von Emittentin und Gläubigern, im Wege einer gemeinsamen Änderungsvereinbarung die Anleihebedingungen zu ändern, von den Regelungen dieses § 8 unberührt.

§ 9 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf und Entwertung

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Rückkauf. Die Emittentin ist (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Behörde) berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen.

Wenn eine Mitteilung gemäß § 5 (7) (c) (1) über den Eintritt eines Auslöseereignisses erfolgt ist, darf die Emittentin keine Schuldverschreibungen nach diesem § 9 (2) kaufen, solange eine hieraus folgende Herabschreibung noch nicht erfolgt ist.

Zur Klarstellung: Die Nichterteilung der Zustimmung durch die Zuständige Behörde zu einem Rückkauf nach § 9 (2) berechtigt die Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibungen und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Mitteilungen

- (1) Mitteilungen an das Clearing System. Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, außer den in § 8 vorgesehenen Bekanntmachungen, die ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG erfolgen, an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.
- (2) Form der Mitteilung der Gläubiger. Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 12 (3) an die Zahlstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann von einem Gläubiger an die Zahlstelle über das Clearing System in der von der Zahlstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 11 Zusätzliches Kernkapital

Zweck der Schuldverschreibungen ist die Überlassung von Eigenmitteln auf unbestimmte Zeit in Form von zusätzlichem Kernkapital an die Emittentin.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
 - Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 S. 1 1. Alt. SchVG das Amtsgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 S. 3 1. Alt. SchVG das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig.

Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem (3) Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.